

Historiker Einiges ungerne vermissen. So z. B. wünschte wohl Mancher, das Document des Abtes Rudolf von Fécamp pag. 116 und 117 über die Bruderschaft der Jongleurs wäre im Originale gegeben worden, zumal der Verf. sonst (z. B. pag. 157, sq. 180, 188, 203) gerne auch längere Citate wörtlich wiedergibt. Wie erwünscht wäre ferner die Quellenangabe an den für Cultur- und Klostersgeschichte interessanten Stellen oft gewesen!

Wenn er dann endlich die gedruckten Quellen nicht vollständig genug verwertet haben mag und sich sonst manche minder wichtige Ungenauigkeit zu Schulden kommen liess, so sind das doch nur Kleinigkeiten, welche seiner verdienstlichen Arbeit keinen Eintrag zu machen geeignet sind.

Freuen wir uns vielmehr, dass auch der Weltclerus werkhätige Liebe und grosses Interesse für unsern Orden hegt, und bleiben wir Söhne unsers hl. Vaters Benedict und Nachkommen unserer heiligen Vorfahren in der Liebe und dem Eifer für die Ordensgeschichte nicht hinter ihm zurück.

Zur apostolischen Klostersvisitation von 1593.

Von P. Benedict Braunmüller.

Der Zustand der Kirche und kirchlichen Institute, namentlich auch vieler Klöster, war in Deutschland nach der s. g. Reformation auf lange Zeit ein sehr trauriger. Das Tridentinum hatte allseitig nach Heilmitteln ausgeschaut und in seinen Beschlüssen (Ss. 25. de Reform.) auch für die Verbesserung der Zucht und Ordnung in den Klöstern Sorge getragen, besonders durch Anordnung von regulären Visitationen und durch den Wunsch nach Gründung von Congregationen. Von der Theorie zur Praxis war jedoch ein weiter Weg. Unverstand, Misstrauen, Uebelwollen, Trägheit, Eigennutz, Furcht und andere Motoren der Verkehrtheit in und ausser den Klöstern hinderten nicht selten die Reform und noch öfter die Bildung von Congregationen; aber die Päpste jener Zeit ohne Ausnahme, auch ein Theil der Bischöfe und manche Fürsten waren bemüht, die Klöster, zumal auch die Benedictiner, im guten Stande zu erhalten, wo er sich vorfand, oder einen besseren herbeizuführen, wo er fehlte. Ausserdem gab es in einigen Klöstern selbst noch Männer, die alles aufboten, um zu retten, was zu retten war, und den Absichten des Kirchenrathes zu entsprechen. So war namentlich der verdienstvolle Gerwich Blarer, Abt von Weingarten und Ochsenhausen, bemüht, die Reste der Bursfelder Congregation in Oberschwaben zusammenzuhalten, indem er als Präses Generalcapitel hielt und Visitationen veranstaltete. Nach ihm traten seit 1568 die Aebte Christoph von Petershausen und Johannes von Weingarten als Präses und Visitatoren in seine Fuss-

stapfen¹⁾, und zwar mit gutem Erfolge, während die übrigen Trümmer der Bursfelder Union das einigende Band nicht finden konnten.

Zu den vorzüglichsten Gehilfen der Päpste für die kirchliche Reform, besonders in Süddeutschland, gehörte Felician Minucius Ninguarda.²⁾ Seine langjährige Thätigkeit als Theologe der Erzdiocese Salzburg und als päpstlicher Nuntius in Bayern, sowie seine officiellen Reisen in Deutschland verschafften ihm solche Kenntnisse der Sachlage, dass er dem päpstlichen Stuhle jederzeit nicht bloss klare Aufschlüsse, sondern auch entscheidenden Rath zu geben im Stande war. Vermuthlich drang er seit seiner Rückkehr nach Rom (1584) darauf, dass der Papst einen festen Schritt thue, um die noch erhaltenen Benedictiner-Klöster in Deutschland zu verbessern und zu vereinigen. Dies lassen schon seine Verhandlungen mit den Aebten, die er 1583 als Nuntius pflog, genügend durchblicken³⁾, noch mehr aber die Andeutungen, die er 1589 in seinem Manuale visitorum (Lib. I, tit. 50) gibt. Die vielfachen Berathungen führten endlich den eifervollen Papst Clemens VIII. (seit 1592) zu dem Entschlusse, eine

¹⁾ Rom. Hay, astr. inextinct. pg. 236 f.

²⁾ Zu Morbegno im Veltlin geboren trat er in jungen Jahren zu Mailand in den Dominicaner-Orden, wurde Magister der Theologie, hernach Generalvicar seines Ordens in Deutschland und Professor der Theologie zu Wien; um 1560 als Theologe und Rath in den Dienst des Erzbischofes von Salzburg berufen hatte er auf die kirchlichen Angelegenheiten dort lange einen wesentlichen Einfluss, wohnte 1562 und 1563 als erzbisch. Theologe dem Concil von Trient bei, entwickelte 1567 als General-Visitor der Klöster in Deutschland ebenso grossen Eifer als geschäftliche Gewandtheit und lernte die Verhältnisse und massgebenden Persönlichkeiten jener Länder gründlich kennen. Seine Betheiligung bei den Synoden der salzb. Kirchenprovinz, bei Aufstellung der Reformstatuten und Abfassung der neuen liturgischen Bücher erwarben ihm so allgemeines Vertrauen, dass er 1572 nach Rom gesendet wurde, um die Confirmation der Beschlüsse zu erlangen. Auch für die Durchführung derselben erwies er sich eben so thätig. Seine Verdienste anzuerkennen, ernannte ihn Papst Gregor XIII. 1577 zum Bischof von Scala, und sofort auch zum päpstlichen Nuntius in Bayern. Als dann Philipp, das dreijährige Söhnlein des Herzogs Wilhelm, zum Bischof von Regensburg designirt wurde, erhielt Felician 1579 die Administration dieses Bisthumes in spiritualibus und behielt sie bis zum Herbst 1583. Seine umfassende Thätigkeit in dieser Stellung zu schildern ist wohl nicht am Platze. Im Juli jenes Jahres wurde er auf das Bisthum S. Agatha Gothorum versetzt und bald nach Rom zurückberufen, wo er dem Papste für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands die wichtigsten Dienste leisten konnte und sicher auch leistete, selbst wenn er nicht mit jenem Minucius identisch ist, der noch 1594 als päpstlicher Secretär erscheint. Gewiss ist es, dass er 1588 im October auf das Bisthum Como versetzt wurde und am 5. Januar 1595 starb. Er verfasste mehrere polemische und kirchenrechtliche Schriften, bes. eine *assertatio fidei catholicae*; eine *defensio fidei maiorum nostrorum*; ein *enchoridion de censuris, de irregularitate et de privilegiis*; besonders aber das *manuale visitorum* (Romae 1589). Diese Schrift gab viele Winke und Aufschlüsse über die Klöster in Deutschland. (Zusammengestellt nach Jöcher, Metzger, Hansitz, Lipf und anderen Quellen.)

³⁾ G. Tanner, *annal. mon. Weihensteph.*, Mscr. in der Freising. Domcap. Biblioth. Vrgl. Gentner, *Kloster Weihenst.* S. 126.

durchgreifende Generalvisitation aller Benedictiner-Klöster in Deutschland zu veranstalten und allen Ernstes sowohl deren durchgängige Reform als starke Vereinigung zu bewirken.

Zu diesem Behufe wählte er mit aller Sorgfalt den gewandten, frommen und edlen Petrus Paulus de Benallis aus der Casinenser Congregation, der damals Abt von St. Barontius (Diöc. Pistoja) war, zum apostolischen Visitor aus und gab ihm durch eine Bulle vom 14. Juli 1593 zu Rom ausreichende Vollmachten und feste Normen für das zu erstrebende Ziel. Er sollte als apostolischer Visitor, Reformator und Delegat ad hoc alle Benedictiner-Klöster in Deutschland untersuchen und nach Befund reformiren, Statuten vorschreiben, gegen die strafbaren Mönche und Aebte mit kirchlichen Censuren vorgehen, die auswärts lebenden Mönche zurückrufen, deshalb auch die Mönche von den Pfarreien entfernen und diese durch die Ordinarien mit Weltpriestern zur Ausübung der Seelsorge besetzen lassen, selbst mit Hilfe des weltlichen Armes; dann sollte er aus allen Klöstern Eine Congregation bilden mit einem General-Präsidenten an der Spitze, der seine Jurisdiction für 3 Jahre haben sollte nach den Statuten der Casinenser Congregation; ja, der Delegat sollte mit aller Klugheit dahin trachten, dass wo möglich diese Congregation in die Casinensische eingegliedert und von deren General abhängig werde. — Weil der Text dieser Bulle meines Wissens sich nur bei M. Weixer, fontileg. anno 1626 (pg. 288 ff.) gedruckt findet, so mag es entschuldigt werden, wenn er hier aus einer Emmeramer Handschrift¹⁾ etwas besser zum Abdrucke kommt.

Clemens Octavus pontifex Maximus.

Dilecte Fili, salutem et apostolicam benedictionem. Iniunctum nobis apostolicum munus, quantum divina nobis assistente gratia possumus, exequi studemus, et ideo inter ceteras quas sustinemus gravissimas curas regularium ordines regularesque personas in pristina eorum disciplinae observantia contineri, et

¹⁾ Jetzt Cod. lat. Monac. 14084. Es ist ein Antiphonarium mit Noten, welches im J. 1595, also kurz nach dieser Visitation, von Fr. Michael Höser, Mönch zu St. Emmeram, sehr schön geschrieben worden ist. In dem Kalendarium dazu gibt der Schreiber einige Notizen über sich selbst. Nach denselben trat er am 15. Nov. 1588 in das Kloster, erhielt am 23. December darauf die Mönchstonsur und das Ordenskleid, machte am 30. November 1590 Profess und erhielt am 9. December sodann die niederen Weihen. Am 14. März 1592 (sab. sitientes) wurde er Subdiacon, am 30. März (sab. sitientes) 1596 Diacon und am 20. September 1597 Priester. Er schliesst sein Buch: Sancte Michael archangele Dei, pro huius operis scriptore ora: dum mortis venerit hora: defende sine mora. Aus diesen Angaben leuchtet selbst schon ein Stück damaliger Ordensdisciplin hervor. — Der Unterschied der Feste wird bezeichnet: commemoratio; — tria lumina (wie St. Ulrich); — quinque lumina (wie S. Marcus, S. Henricus Imp.); — septem lumina (wie S. Georg M., Jacob Ap., Ambrosius Ep.); — quindecim lumina (wie Purificatio B. V. M.; Circumcisio D.; S. Benedict.); — In summis (wie S. Emmeram, Dedicatio, Nativitas Dom.). — Fr. Michael 1616. Die Bulle und den Recess der Visitation, welcher er selbst beiwohnte, hat er jenem Buche Fol. 228 ff. beigefügt.

siquae ab ea recesserunt, ad eandem revocari, ut par est, maxime cupimus. Proinde de statu Monasteriorum et Religiosorum ordinis St. Benedicti per utramque Germaniam constitutorum solliciti, personam ad ea visenda vel visitanda, secundum cor nostrum probatam et idoneam destinandam duximus. De tua igitur fide, prudentia, integritate, ac religionis et fidei catholicae zelo plurimum in domino confidentes, motu proprio, et ex certa scientia, maturaque deliberatione nostris, te Monasteriorum, Ecclesiarum, et locorum quorumcumque ordinis St. Benedicti in universa utraque Germania consistentium, Visitatorem, Reformatorem nostrorumque et apostolicae sedis delegatum facimus et deputamus, tibi que per praesentes committimus et mandamus, ac plenam et amplam facultatem, auctoritatem et potestatem tribuimus, ut omnia et singula monasteria, prioratus, domos, conventus, ecclesias et loca praedicti ordinis, in quibuslibet civitatibus, oppidis, terris et locis utriusque Germaniae huiusmodi, eorumque Abbates, Praelatos, Superiores, Monachos et singulares personas visitare, ac in eorum statum, vitam, mores, instituta, disciplinam, ritus, statuta et consuetudines diligenter inquirere, illosque universos et singulos, tam in capite quam in membris, iuxta regularia tui Ordinis instituta, et Concilii Tridentini decreta reformare et corrigere, abusus quoscunque tollere et abrogare, statuta et consuetudines ac ritus quoscunque, quos correctione, emendatione, mutatione, revocatione, vel etiam ex integro abditione (sic) indigere cognoveris, ac prout temporum et locorum qualitas exegerit, corrigere, emendare, revocare, mutare, ac etiam de novo condere, et tam per te condenda, quam alias condita quae dicti Concilii decretis, Regularibusque Ordinis institutis conformia fuerint, confirmare et approbare, ac perpetuo observari mandare, Regulas, institutiones, observantiam regularem et Ecclesiasticam, Monasticamque disciplinam sicubi excidisse compereris, modis congruis restituere, et reintegrare, ipsosque Abbates, Praelatos et personas regulares ad debitum et honestum vitae modum revocare, vagantes et alios dicti Ordinis Monachos et Religiosos extra claustra Monasterii degentes, ad Monasteria regularemque observantiam revocare: quoscunque vero ex iisdem Abbatibus, Praelatis, superioribus et personis licentiosam vitam ducere, aut (quod absit) aliquid gravius deliquisse, ac propterea punibiles, et de eorum dignitatibus et officiis de iure puniendos et privandos esse compereris, debitis modis iuxta praedictae Regulae instituta coercere, punire, castigare, ac eorum Abbatibus, Praelaturis, Dignitatibus et officiis etiam claustralibus et conventualibus privare, aliosque idoneos, et moribus et vita exemplares, in eorum locum subrogare et deputare. A quibuscunque Monasteriis, domibus, Conventibus et locis praedictis, quibus cura animarum parochianorum incumbat, curam huiusmodi a Monasteriis, domibus, conventibus et locis ipsis, eorumque Regularibus personis remove et abdicare, eamque Ordinaris locorum, presbyteris saecularibus committendam, renunciare et remittere. Inobedientes quoscunque, et quovis modo contradicentes, impediens, perturbantes, aut alias quomodocunque sese, ne praemissa exequaris, opposites, opportuni iuris et facti remediis, et sub censuris, ac poenis ecclesiasticis, ac privationis dignitatum, et officiorum eorum quorumcumque, aliaque (per) opportuna iuris et facti remedia compescere, et coercere, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, Ordinariorum locorum, et Catholicorum principum, aliasque brachii saecularis auxilio, — ac demum cetera omnia et singula, quae ad divini nominis laudem, dictique Ordinis prosperum statum et utilitatem, ac divini cultus et regularis observantiae incrementum spectare cognoveris, facere, gerere, ordinare, mandare, et exequi cures, possis, valeas et debeas. Caeterum tibi iniungimus, ut in utraque Germania eiusmodi, unam totius Ordinis praedicti Congregationem, auctoritate nostra erigas et instituas, cui unus generalis praesidens, in capitulo generali dictae congregationis singulo triennio celebrando eligendus, et ab ipsa perpetuis futuris temporibus dependens ad triennium praesit, et super omnibus monasteriis et locis praedictis, iurisdictionem, potestatem et auctoritatem secundum Regulam Constitutionem Congregationis Cassinensis habeat et exerceat: ipsa vera Congregatio praedicta sic erigenda, si id per te fieri et obtineri potuerit, in quo tuam diligentiam et industriam maxime requirimus, a Congregatione Generali dependeat Cassinensi, et in omnibus eidem subsit et pareat. Mandamus autem in virtute sanctae obedi-

*abolitione
abdicatione*

tae, dilectis filiis universis Abbatibus, Praelatis, Superioribus, Monachis et Religiosis praedicti Ordinis in utraque Germania huiusmodi existentibus: ut tibi in praemissis omnibus et singulis tanquam nostro et Apostolicae sedis Visitori, Reformatori et Delegato prompte pareant et obediant, tuaque salubria monita et mandata humiliter suscipiant, et efficaciter implere procurent: Venerabilibus quoque fratribus Archiepiscopis, Episcopis et aliis locorum Ordinariis iniungimus, ut quandocumque a te requisiti fuerint, tibi in his omnibus, in quibus opus fuerit, faveant et assistant. Hortamur etiam, et paterne in domino requirimus charissimos in Christo filios, Romanorum Imperatorem electum, ac Reges et Principes Catholicos quoscunque: ut te pro nostra, et Sedis apostolicae reverentia propensius commendatum habentes, tibi in exequendis mandatis nostris huiusmodi opportunum favorem et auxilium libenter praestent et exhibeant. Non obstantibus Apostolicis et in provincialibus et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, ac dictorum Ordinis et Monasteriorum et locorum quorumcunque, etiam iuramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et literis Apostolicis in contrarium praemissorum quomodocunque concessis, confirmatis et approbatis: caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Marcum, sub annulo piscatoris. Die XIII Julij. Anno M^o D. XCIII. Pontificatus nostri anno secundo.

Magister Vestrius Barbianus.

Mit dieser Bulle, ohne Zweifel auch mit einer genauen Instruction und manchen Belehrungen durch Ninguarda ausgerüstet, zog der Abt nach Deutschland, wo er wahrscheinlich von früher her einige Prälaten und Mönche bereits kannte. Leider ist der Bericht, den er nach seiner Zurückkunft dem Papste erstattete, bislang nicht veröffentlicht und so haben wir keine völlige Kenntniss von dem Fortgange der Visitation. Aus verlässigen Nachrichten entnehmen wir Folgendes: Der Delegat ging zuerst nach Augsburg, dessen eifriger Bischof Johann Otho ihm besonders empfohlen sein mochte; hatte derselbe doch kurz zuvor durch den Abt David von Andechs mehrere Klöster mit Nutzen visitieren lassen und Andechs selbst durch seinen Generalvicar und den Abt Benedict von Thierhaupten.¹⁾ Im November 1593 übergab Abt Peter Paul sein Creditiv dem Bischofe. Dieser kam den Wünschen des hl. Stuhles und dessen Delegaten mit aller Bereitwilligkeit entgegen, liess die Bulle mehrmals copiren und an die Aebte seiner Diöcese versenden, kündete die Visitation an und trug den Aebten auf, dem heilsamen Reformwerke jeglichen Vorschub zu leisten und den Gesandten des Papstes mit Ehrerbietigkeit und Gehorsam aufzunehmen. Sofort begann die mühselige Arbeit noch in demselben Jahre; doch sind zur Zeit wenige Nachrichten darüber bekannt und selbst über St. Ulrich in Augsburg (bei Pl. Braun), hl. Kreuz in Donauwörth (bei Koenigsdorfer) und Ottobeuern (bei Feyerabend) werden Mittheilungen vermisst. Den hl. Berg Andechs, wo eben erst Visitation gewesen und alles in gewünschter Ordnung befunden worden war, besuchte Abt Peter Paul nur Andachts halber, um dem Kloster unnöthige Ausgaben zu ersparen.²⁾ Hierauf kam er (post alia) nach Wessobrunn. Die dortigen Mönche, für alles Gute ohnehin eingenommen, empfingen den Visitor mit Freuden, legten

¹⁾ Vrgl. M. Sattler, Chronik v. Andechs, S. 286 ff.

²⁾ Ebendort, S. 289.

ihm manche Zweifel bezüglich einiger Stellen der hl. Regel vor und erhielten die treffendsten Antworten¹⁾; so ging die ganze Handlung friedlich und für beide Theile zufriedenstellend vor sich. — Auch über Benedictbeuern wird uns berichtet. Dort waltete damals der weise Abt Joh. Benedict März (aus Weilheim), welcher 1592 die jüngeren herzoglichen Prinzen, unter ihnen den bestätigten Bischof Philipp von Regensburg, nach Rom begleitet und beim Papste gute Aufnahme gefunden hatte. Möglicher Weise war er da bereits mit dem jetzigen Visitor bekannt geworden; jedenfalls fühlte sich dieser in dem Kloster am Gebirge recht heimisch, wie ein späterer Brief beweist, und am Ende der Visitation wusste er nichts anderes zu bemerken, als dass er »das Kloster Benediktenbeyrn visitirt und dasselbe prudenter ordinatum et dispositum gefunden« habe.²⁾ Ein Religiose dieses Klosters war auch einige Zeit sein Begleiter und Secretär.

Im folgenden Jahre begann der Delegat die Visitation in der Diocese Regensburg. Zu St. Emmeram wurde er freudig aufgenommen. Hatte der Zeitgeist wohl auch in diesem Kloster seit etlichen Jahrzehnten manchem Ordensmanne den Kopf verrückt und ihn aus den heiligen Räumen vertrieben, so war doch damals, unter der festen Leitung des Abtes Hieronymus Weiss aus Ingolstadt, ein gut gesinnter, wenn auch kleiner Convent von kaum 20 Professoren beisammen, darunter zwei hervorragende Männer, Johannes Nablas und Wolfgang Selender.³⁾ Dieser war eben Prior und mochte dem Abte

1) C. Leutner, hist. mon. Wessofont. pg. 406. Hier wird ihm die Abtei S. Sabina bei Florenz zugeschrieben.

2) C. Meichelbeck, chron. Benedicto-Bar., pg. 271.

3) Wolfgang Selender, geboren zu Prossovic in Böhmen, der schönen Künste und der Philosophie Baccalaureus, hatte auch schon die niederen Weihen empfangen, als er am 21. März 1588 zu St. Emmeram Profess machte. Vielleicht kam er dahin mit dem Domherrn und Weihbischof Zbyněk Berka, Freiherrn von Duba und Lipa, der seit 1584 zu Regensburg die Administration in spiritualibus durch päpstliche Uebertragung führte und später Erzbischof von Prag wurde. P. Wolfgang war sehr fromm, gelehrt und in Geschäften gewandt. Wider den Wunsch des Conventes wurde er 1593 von seinem Abte zum Prior ernannt, leistete aber dem Kloster wesentliche Dienste in dem Streite gegen den bischöfl. Generalvicar, indem er dreimal zum Kaiser Rudolf nach Prag und 1597 auch zum Papste Clemens VIII. nach Rom reiste und den Process gewann. Hernach verwaltete er (1599) eine Zeit lang die Pfarrei Harting, entdeckte auch in einer Gruft zu St. Emmeram den Leib des hl. Wolfgang, von dem man lange nicht mehr gewusst hatte, und erhielt endlich im J. 1602 die Abtei Břevnov-Braunau in Böhmen, gewiss nicht ohne Zuthun des Kaisers und des Erzbischofes Zbyněk. Dort machte er sich um Festigung der Ordenszucht und um Erhaltung des kath. Glaubens im Volke wesentlich verdient und war allen Gutgesinnten im Lande und am Hofe theuer. Daher lud er den Hass der Calviner auf sich, zumal da er gegen den Gewaltact protestirte, womit sie dem Kloster ohne alles Recht ein Grundstück wegnahmen, um sich eine Kirche zu erbauen. Die Rebellen gegen Kirche und Staat vertrieben ihn endlich aus seiner Abtei, und er starb 1619 den 7. Sept. zu Domašov in Mähren (Raigerner Stifths herrschaft) wohin er sich geflüchtet. — Johannes Nablas aus Niederlauterbach machte 1582 Profess, wurde 1588 Priester, dann Oeconom seines

Peter Paul bereits von Rom her, wo er seine Studien gemacht, bekannt gewesen sein. Die Visitation ging gut von Statten und es wurde ein Recess gegeben, worin der Visitor zunächst bestätigte, er habe aus echten Urkunden ersehen, dass das Kloster unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterstehe; dann bezeugt er, das Kloster sei »bene dispositum atque ordinatum secundum timorem Dei et decentiam monastici status«, die Aufbewahrung des hl. Sacramentes, die Altäre und heiligen Reliquien seien ganz den Vorschriften gemäss u. s. f.¹⁾ — Hatte der apost. Delegat in den früher visitirten Klöstern kaum etwas Entscheidendes dagegen vorgebracht, dass Mönche die äussere Seelsorge übten, so wahrscheinlich umsoweniger in St. Emmeram, welches für seine Ex- und Präposituren viele Privilegien vorzeigen konnte. Zudem sehen wir den strengen Prior Selender bald darauf die Pfarre Harting verwalten.

Es ist keine Spur vorhanden, dass auch ein Kloster östlich von Regensburg, wie etwa Mallersdorf, Oberaltach u. s. f. wäre visitirt worden. Dagegen findet sich ein Bericht über die Visitation zu Prüfening.²⁾ In Begleitung des genannten P. Wolfg. Selender, der ihm einige Zeit als Secretär diente, kam Abt Peter Paul an einem Samstag in jenes Kloster, die Visitation anzukünden, und kehrte am folgenden Montage (alles leider ohne Datum) wieder dahin zurück, sie mit gewohnter Sorgfalt abzuhalten. Sodann versammelte er den Convent wieder, hielt an den Abt und die Mönche eine Ermunterungsrede, worin er vorbrachte, was ihm gefallen oder missfallen habe, gab schliesslich den Segen und zog im Frieden fort, ohne einen schriftlichen Recess zu geben. — Ob er dann noch ein anderes Kloster in der Nähe, etwa Weltenburg, visitirt habe, kann vorläufig nicht bestimmt gesagt werden; jedenfalls endete das ganze Visitationswerk recht bald.

Denn es wurden dem italienischen Prälaten manche Bedenken geäussert und, kurz gesagt, Prügel in den Weg geworfen, besonders als er die Diocese Freising betreten wollte. Manche Fürsten und beziehentlich Fürstbischöfe sprachen sich in verständlicher Weise dahin aus, dass ihre Klöster viel geziemender durch einheimische Aebte visitirt würden als durch ausländische. Natürlich, der Grundsatz „cuius regio, illius et religio“ wurde damals selbst auf die Klöster ausgedehnt, und der separatistische Geist des Protestantismus verdunkelte auch in rechtgläubigen Gemüthern die universelle Anschauung des Katholicismus. Im Hintergrunde steckten noch andere Gedanken, die mit jener Tendenz auf's Innigste zusammenhingen. Da war es die Furcht, eine fremde Hand möchte mehr in die Klöster hineinregieren als die eigene, und in Folge dessen möchte es unmöglich oder doch schwieriger werden, das Klosterfett abzuschöpfen; dann war es wieder die Be-

Klosters, 1595 als Abt nach Metten postulirt, 1623 auch zum Abte von St. Emmeram gewählt, regierte beide Klöster mit ausnehmender Kraft und Weisheit, und starb 1639.

1) Clm. 14084. Leider fehlt darin der Schluss des Recesses, der jedoch sich etwa im k. Reichsarchive zu München finden liesse.

2) Cf. Weixer, Fontilegium l. c.

sorgnis, es möchte durch eine grosse oder gar allgemeine Coalition und Congregation nicht bloss die geistliche Jurisdiction beschränkt werden, sondern sogar eine solche Macht erwachsen, dass bei Gelegenheit auf dieselbe wohl billig Rücksicht genommen werden müsste. Kurz, allenthalben wollte man freie Hand behalten.¹⁾ Auch manche Aebte sollen, wie der Zeitgenosse Tanner²⁾ angibt, vorzüglich die Congregation gefürchtet und deshalb der Visitation Hindernisse bereitet haben. Da er jedoch keine Namen nennt und die Congregation in den bekannt gewordenen Recessen gar keine Rolle spielt, so möchte wohl die directe Anklage gegen die Aebte und der Vorwurf, durch deren Schuld seien die Klöster Ebersberg und Münchsmünster dem Orden entfremdet worden, kaum berechtigt sein; der Chronist von Mallersdorf, das mit Ebersberg eng verbunden war, weist noch (in einer ungedruckten Chronik) auf einen anderen Factor hin, den ich nicht näher bezeichnen will, weil die von wem immer gesponnenen Fäden nicht so klar zu Tage traten und die actenmässigen Nachweise fehlen.

Höchlich verwundert über die plötzlichen Bedenken, da man doch immer nach Reform verlange und jetzt den Reformator zurückweise, hemmte der zartfühlende Abt seine Schritte. Mehr die Sache als seine Ehre oder das stricte Recht im Auge behaltend schrieb er sogleich an die bayerischen Aebte: wenn sie einen ausländischen Visitor nicht wollten, möchten sie aus ihrer Mitte einen Mann wählen, den sie für tauglich hielten; er wolle dann in Rom demselben die nämlichen Vollmachten auswirken, die er besässe, und so könne das angefangene Visitationsgeschäft fortgeführt werden. Den Aebten gefiel der Vorschlag. Sie wählten den obengenannten, allgemein und auch in Rom hochgeachteten Abt Johann Benedict von Benedictbeuern. Der Visitor war damit zufrieden, kehrte nach Rom zurück und berichtete dem Papste über seine Thätigkeit. Auch der hl. Vater war mit der Wahl des neuen Visitors gern einverstanden. Abt Peter Paul befragte in einem Briefe (von Rom 4. März 1595) den erwähnten Visitor, ob er das Amt definitiv annehmen wolle, ohne sich allzu beschwert zu fühlen; erst nach günstiger Antwort wolle er die nöthigen päpstlichen Creditive zu einer dreijährigen Amtsführung senden; er grüsst alle Brüder herzlich, besonders seinen Begleiter.³⁾ — Abt Johann Benedict erinnerte sich, was 1583 im bayerischen Concordate, unter Zustimmung des Nuntius Felician, über die Visitation war bestimmt worden, und wollte jedenfalls zuvor die Meinung des Herzogs über eine so heikle Sache vernehmen. Wilhelm sagte nicht ja und nicht nein; die geheimen Räthe aber waren fast durchweg dagegen und bearbeiteten sowohl den Herzog als den Abt, dies Geschäft abzuweisen. Denn, sagten sie, die Bischöfe würden nicht dulden, dass ein Abt, auf die Wahl von anderen Aebten hin, die Klöster

¹⁾ Cf. Meichelbeck, chron. Bened. I. c., et hist. Frising. II, 352.

²⁾ Bei Gentner, I. c. S. 128. 135.

³⁾ Meichelbeck, chron. Benedictobur. I. c.

visitire; er habe nur Schmach, Verfolgung, Mühen, Verdruss, Auslagen, Undank, Hass und Feindschaft für sich und sein Kloster zu erwarten; dies alles sollte der Abt zu seiner Entschuldigung nach Rom schreiben, aber ja die Urheber dieses Rathes nicht verrathen.¹⁾

Abt Johann Benedict scheint durch die Schwierigkeit der Lage und Sache abgeschreckt worden zu sein, irgend einen Schritt weiter zu thun. Die so grossartig angelegte, so vielversprechend unternommene, so glücklich begonnene Visitation nahm ein unerwartet schnelles, bedauerliches Ende. Vielleicht hatte sich der Visitor selbst, ein frommer, mildgesinnter, feiner und gerader Prälat, viel zu schnell und zu leicht einschüchtern lassen; ein starrer hartnäckiger Kopf oder ein Mann, der die Schlangenwege der Hofintriguen kennt, wäre bei solchen Vollmachten wohl nicht so geschwind von der Bahn gewichen. Allein es waren in der That die Umstände so angethan, dass der Abt Peter Paul sich nicht gar viel Erfolg von seiner übergrossen Mühe versprechen konnte; insbesondere mochte er recht bald erkennen, dass seine Hauptaufgabe, eine grosse, starke, gut organisirte Congregation in's Leben zu rufen, an der Eifersucht der Territorialherren und an der übermässig ausgeprägten, alle Rechte erfassenden Landeshoheit scheitern müsse: und ohne die nachhaltige Einwirkung einer Congregation wäre ja, wie er wohl wusste, die mühsamst erstrebte Reform nur ein ephemeres Loderfeuer gewesen.

Auf den hl. Vater hat es sicher keinen günstigen Eindruck gemacht, dass seine so gute Absicht verkannt oder gar missachtet wurde. Die nächste Antwort, die er gab, war eine Bulle vom 19 Mai 1595, worin das berühmte Kloster Ebersberg aufgehoben und seine Einkünfte dem neuen Jesuitencollegium in München zugewiesen worden seien. Es wird darin auch gesagt, dass die bereits beschlossene Aufhebung der Stifte Mällersdorf (O. S. B.) und Schoenhaupten (O. S. A.) anmit wieder rückgängig geworden. Niemand hatte in den Klöstern etwas um diese Verhandlungen gewusst; Schrecken und Besorgnis wuchs umso mehr, als kurz zuvor auch Kloster Biburg dem gleichen Schicksale verfallen war und bereits von ähnlichen Schritten gegen Weihenstephan, Scheyern und Indersdorf gesprochen wurde. Diese traf nun der Schlag wohl nicht, aber Münchmünster und Schoenhaupten wurden bald darauf (1598) dem Jesuitencollegium in Ingolstadt einverleibt. Vorgänge solcher Art trieben die Aebte doch an, in einem stärkeren Zusammenschlusse mehr Sicherheit anzustreben. So gewannen zunächst die Verhandlungen zur Bildung einer deutschen Benedictiner-Congregation neuen Boden, und als diese trotz der Unterstützung des Kaisers vereitelt wurden, kamen endlich, spät und mühselig genug, in den Territorien einzelne Congregationen zu Stande.

Demnach war die apostolische Visitation von 1593 nicht ganz ohne Frucht geblieben, wenn sie auch nur langsam und unvollkommen reifte.

¹⁾ Ibid.